

Vereinbarung

zwischen der **Stadt Halle (Saale)**
in Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
hier vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt,
René Rebenstorf

- nachstehend **Stadt** genannt -

und **Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft
Halle-Saalkreis mbH**
in Rathausstr. 7, 06108 Halle (Saale)

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Robert Weber

- nachstehend **EVG** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die zunehmende Beliebtheit des Caravan- und Reisemobiltourismus in Deutschland erfordert eine Anpassung der Infrastruktur in der Stadt Halle (Saale). Aktuelle Zahlen des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) zeigen, dass die Anzahl der zugelassenen Reisemobile von über 450.000 im Jahr 2017 auf über 900.000 im Jahr 2024 gestiegen ist. Verschiedene Faktoren wie die Zunahme des Interesses an Individualreisen, die Covid-Pandemie, veränderte Reisemuster (Naturerlebnisse, Nachhaltigkeit, etc.), demografische Veränderungen (Zielgruppe hat sich diversifiziert) haben diese Entwicklung befördert. Des Weiteren wurden durch die Verbesserung der Infrastruktur und die Schaffung von neuen, gut ausgestatteten Stellplätzen die Attraktivität des Campings in den letzten Jahren erhöht.

Trotz der positiven Entwicklung der Caravan- und Reisemobilbranche verfügt die Stadt Halle (Saale) bisher nur über ein mangelhaftes Angebot in diesem Bereich. Derzeit existieren lediglich 15 Wohnmobilstellflächen an zwei offiziellen Stellplätzen. Die Beherbergungsstruktur konzentriert sich in Halle (Saale) auf Hotels, Ferienwohnungen/-häuser sowie Pensionen und Jugendherbergen/Hostels.

Aufgrund der ausgezeichneten Lage und der guten Erreichbarkeit bietet der Standort Sandanger ideale Voraussetzungen für einen Caravan-/Reisemobilstellplatz. Er befindet sich im westlichen Teil von Halle (Saale), sehr idyllisch und naturnah direkt an der Saale. Das Gebiet ist eingebettet in reichhaltige Natur mit Rastmöglichkeiten und Strandbereichen. Diese „grüne Insel“ im urbanen Raum ist der ideale Platz für Reisemobilisten, da die zentrumsnahe Lage den Besuch von kulturellen Angeboten und Freizeitattraktionen in der Stadt durch kurze Wege begünstigt. Die im Vorland des Gimritzer Dammes bisher vorliegenden Sportanlagen

des HFC wurden aufgegeben und sollen zeitnah rückgebaut werden. Anstelle der Sportanlagen soll ein Caravan-Stellplatz errichtet werden. Das Vorhaben umfasst die Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive entsprechender Gutachten, die Vorbereitung eines erfolgreichen Baugenehmigungsverfahrens für die Vorbereitung und Befestigung eines Teils des Vorlandes, die Errichtung eines Betriebsgebäudes (Waschhaus, Rezeption) sowie die mediale Erschließung. Die angrenzenden Anlagen des Tennisclubs Halle-Sandanger bleiben unverändert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vereinbarungsparteien Folgendes:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Verantwortlichkeit für die Beauftragung der grundlegenden Prüfung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und die Erschließung des Caravan-Stellplatzes Sandanger nebst Festlegung der Kostentragungspflicht.

2. Aufgaben der EVG

- 2.1 Die EVG soll im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Halle (Saale) alle notwendigen Tätigkeiten zur Baurechtschaffung für die Errichtung eines Caravan-Stellplatzes am Sandanger erbringen.
- 2.2 Die EVG führt die dafür notwendigen Ausschreibungen zur Leistungserbringung für die zu beauftragenden Gutachten durch und beauftragt die entsprechenden Unternehmen.
- 2.3 Die EVG stellt die bei ihr vorhandenen Informationen und Leistungen zur Verfügung, die für den auf Seiten der Stadt für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Fachbereich Städtebau und Bauordnung zur qualifizierten Aufgabenerfüllung notwendig sind. Dies umfasst im Detail u.a.:
 - Finalisierung von Aufgabenstellungen
 - Ausschreibung von Gutachter- und Planungsleistungen
 - Unterstützung bei der Erstellung von Beschlussvorlagen
 - Beauftragung von grundstücksvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Vergrämungsmaßnahmen, Grünschnitt)
- 2.4 Die EVG verpflichtet sich bei der Beauftragung von Unternehmen (mit Gutachten, Artenschutzmaßnahmen und Erschließungsleistungen) die gültigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten.
- 2.5 Alle Bearbeitungsschritte werden mit dem Geschäftsbereich II der Stadt gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Entstehende Kosten werden im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt. Eine Bestätigung/Freigabe erfolgt grundsätzlich durch den Geschäftsbereich II. Wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung des veranschlagten Budgets absehbar, ist zusätzlich die Beteiligung des Geschäftsbereichs I der Stadt erforderlich.
- 2.6 Kosten der eigenen Leistungserbringung der EVG werden auf Basis von Stundennachweisen erstattet. Der Rahmen dafür wird im Vorfeld mit der Stadt Halle (Saale) mit dem zentralen Ansprechpartner unter Einbezug der zuständigen Fachbereichsleitung festgelegt.

- 2.7 Die EVG stellt sicher, dass in den in Erfüllung dieser Vereinbarung zu schließenden Verträgen grundsätzlich folgende sonstige Vertragsbestimmungen vereinbart werden:
- Die allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Halle (Saale) (Anlage 1) werden Inhalt der Verträge.
 - In den zu übergebenden Unterlagen werden nur Bilder verwendet, die sich urheberrechtlich im Eigentum der Ersteller befinden und damit ihrem uneingeschränkten Nutzungsrecht unterliegen. Der Stadt wird das Recht eingeräumt, diese Bilder zum Zwecke der Publikation uneingeschränkt verwenden zu können.
 - Sofern im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind durch die Auftragnehmer die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Auftragnehmer sind für diese Verarbeitung selbst „Verantwortlicher“ gemäß Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ausschließlich im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen zulässig. Personenbezogene Daten müssen insbesondere nach den Grundsätzen des Artikels 5 der DS-GVO verarbeitet werden. Darüber hinaus sind ebenfalls die Vorgaben der Artikel 24, 25, 29 und 32 DS-GVO besonders zu beachten.

3. Aufgaben der Stadt Halle (Saale)

- 3.1 Die Stadt trägt die Bruttokosten der durch die EVG in Erfüllung dieser Vereinbarung erfolgenden Beauftragungen zur grundlegenden Prüfung und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Planung der Erschließung am geplanten Standort Sandanger zur Errichtung eines Caravan-Stellplatzes bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 112.500,00 Euro.
- 3.2 Die Stadt unterstützt die EVG bei der Bearbeitung des Projektes, liefert die von der EVG benötigten Informationen und wirkt aktiv an der Erstellung von Aufgabenstellungen und der Auswertung von Gutachten und Angeboten mit.
- 3.3 Zur Erfüllung der Aufgaben der EVG kann diese auf die Kompetenzen des städtischen Fachbereiches Städtebau und Bauordnung zurückgreifen, sodass der Fachbereich für die EVG Teilleistungen erbringt.
- 3.4 Die Stadt benennt einen zuständigen zentralen Ansprechpartner, der die Belange von EVG und der Stadt koordiniert, um eine reibungslose Zusammenarbeit und Abwicklung des Projektes zu ermöglichen.

4. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

- 4.1 Der im Geschäftsbereich II auf Seiten der Stadt Verantwortliche und der Geschäftsführer der EVG bilden den jeweiligen zentralen Zugang zu einzelnen Struktureinheiten ab.
- 4.2 Es findet ein regelmäßiger, monatlicher Abstimmungstermin zwischen dem Geschäftsführer der EVG und dem im Geschäftsbereich II Verantwortlichen statt.
- 4.3 Ein Zugriff der EVG auf für die Stadt im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung tätigen Mitarbeiter des Geschäftsbereiches II erfolgt in der Regel über die im Geschäftsbereich II zuständige Fachbereichsleitung Städtebau und Bauordnung. Ein Zugriff auf die Mitarbeiter der EVG durch die Stadt erfolgt in der Regel über den Geschäftsführer.

5. Leistungserfassung und -abrechnung

5.1 Die mit dieser Vereinbarung begründeten Unterstützungsleistungen werden im Vorfeld abgestimmt und schriftlich vereinbart. Grundlage dafür bildet eine von beiden Vertragsparteien vorzunehmende Protokollierung der für das Folgequartal geplanten Leistungsabrufe beim jeweilig anderen Vertragspartner. Diese gemeinsame Protokollierung wird spätestens bis zum Monatsletzten des vorausgehenden Quartals vorgenommen.

Die Möglichkeit zum Abruf nicht vorab protokollierter Leistungen bleibt davon unbenommen. Beide Parteien werden, über die in den vorgenannten Punkten beschriebenen und für den jeweilig Anderen erbrachten Leistungen in Form von Stundenaufschreibungen oder sonstig geeigneten Erfassungen für die involvierten Mitarbeiter Nachweis führen.

5.2 Die Rechnungslegung der jeweilig erbrachten Leistungen erfolgt mindestens einmal jährlich nach Ablauf eines Vertragsjahres, maximal quartalsweise anhand der erfassten Arbeitsstunden und des für den eingesetzten Mitarbeiter der EVG geltenden Stundenverrechnungssatzes.

5.3 Es gelten für die EVG folgende Nettoverrechnungssätze:

- Geschäftsführer: 110,00 Euro
- Projektmanager: 60,00 Euro
- Assistenz: 25,00 Euro

Notwendige Anpassungen vorgenannter Verrechnungssätze werden für das jeweilige Folgejahr entsprechend der sich konkret veränderten Vergütungs- und Kostensituation im Rahmen von vor Beginn eines neuen Vertragsjahres aufzunehmenden Vertragsverhandlungen besprochen und vereinbart.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Die unmittelbare Begleichung der Rechnungen für die durch die EVG für Baurechtschaffung, Planung und Erschließungsvorbereitung erteilten notwendigen Aufträge erfolgt ausschließlich durch die EVG.

6.2 Die Stadt prüft die gegenüber der EVG gestellten Rechnungen auf sachliche Richtigkeit und gibt die Rechnungen innerhalb von 7 Werktagen nach Posteingang mit erteiltem Prüfvermerk der EVG zur Begleichung frei.

6.3 Nach Ausgleich der Rechnung durch die EVG wird diese an die Stadt weiterbelastet und innerhalb von 14 Tagen durch die Stadt beglichen.

6.4 Die Abrechnung der eigenen Leistungen der EVG erfolgt mindestens einmal jährlich maximal quartalsweise.

6.5 Als Obergrenze für die Vergütung der eigenen Leistungen der EVG wird je Kalenderjahr ein Nettobetrag von 10.000,00 Euro festgelegt.

7. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 01.01.2025 und gilt ausschließlich zur Erbringung der oben beschriebenen Tätigkeiten für das Projekt „Entwicklung eines Caravan-Stellplatzes Sandanger“. Sie endet mit erfolgreicher Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

Halle (Saale),

René Rebenstorf
Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt

Robert Weber
Geschäftsführer EVG

Anlagen

Anlage 1 Vertragsbedingungen der Stadt Halle (Saale)